

Beschlussvorlage

FB 4-019-25

Fachbereich	Bauen und Planen
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	31.03.2025
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung	10.04.2025	öffentlich
Gemeinderat	10.04.2025	öffentlich

Betreff: Windenergie: Ausnahme von der Veränderungssperre, Erteilung des Einvernehmens

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der WKA-Heng GmbH & Co. KG auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich Standorteignung bezüglich Turbulenz, Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Belangen und Aspekten der Schutzgebietsverordnung zur Errichtung einer Vestas V150-5.6/6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 125m auf dem Grundstück Gemarkung Schwaney, Flur 19, Flurstück 55 wird neben dem Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB auch das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Die von der WKA-Heng GmbH & Co. KG im Rahmen des Repowerings einer Enercon E82 geplante Windenergieanlage Vestas V150-5.6 liegt innerhalb der bestehenden Konzentrationszone 4.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 eine Veränderungssperre für den Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes „Windenergie – Sonderbaufläche B (B1 und B2) und Konzentrationszone 4 tlw.“ beschlossen. Die Satzung wurde am 02.06.2023 im Amtsblatt bekanntgemacht.

Der beantragte Standort liegt innerhalb des Gebietes der Veränderungssperre. Der Bebauungsplan ist bereits in der Ratssitzung am 20.02.2025 beschlossen worden, jedoch noch nicht in Kraft getreten, sodass die Veränderungssperre weiterhin wirksam ist.

Nach § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Aus Sicht der Verwaltung gefährdet der o.g. Antrag die aktuelle Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht.